ENAGIC EUROPE GmbH
Düsseldorf/Germany

DISTRIBUTORENVEREINBARUNG
FÜR
DEUTSCHLAND

Stand Sep. 28th, 2023

Enagic Europe GmbH
Immermannstr. 33
40210 Düsseldorf
Germany
Tel. +49-(0)211-93657000
Fax +49-(0)211-93657027

Zwischen den Unterzeichnern:

ENAGIC Europe GmbH, Handelsregisternummer HRB 58900 beim Amtsgericht Düsseldorf, dessen eingetragene Geschäftsstelle sich auf der Immermanstraße 33, 40210 Düsseldorf, befindet;

Nachfolgend „ENAGIC"

und

"dem Distributor"

Herr ◯ Frau ◯ Distributor ID (auszufüllen von Enagic): _____

Nachname: _____ Tel.: _____

Vorname(n): _____ Mobil-Tel: _____

Geburtstag: _____/_____/_____ Email-Adresse: _____

Falls Distributor ID* im Namen eines im Handelsregister aufgeführten Unternehmen beantragt wird:

Registrierungsdatum: ____/____/_____ Ort der Registrierung: _____

Name des Unternehmens: _____

Innergemeinschaftliche MwSt-Nummer: _____

***Unternehmensinhaber muss auch inhaber der Distributor ID sein**

Ich habe den gesamten Vertrag (beidseitig) gelesen und die ergänzenden Unterlagen, inklusive des Vergütungsplans und der Grundsätze und Verfahren, zur Kenntnis genommen und bin mit ihnen einverstanden. Insbesondere bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung und weitergabe meiner personen-bezogenen Daten einverstanden. Die ergänzenden Dokumente bilden einen Teil dieses Vertrags. Ich stimme zu, in Bezug auf Produkte von Enagic keine medizinischen oder therapeutischen Aussagen zu machen.

Ich gestatte ENAGIC Fotos von mir auf der Website und anderen Publikationen ENAGICS zu Marketingzwecken zu veröffentlichen.

Dieser Vertrag muss zunächst von ENAGIC akzeptiert und unterzeichnet werden; er tritt in Kraft wenn die Distributor-Identifikationsnummer (ID) übermittelt wird.

ENAGIC Europe GmbH **Unterschrift des Distributors** _____

Düsseldorf, den_____ _____

(Datum) *(Ort)* *(Datum)*

1. GRUNDLAGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT:

1.1. ENAGIC EUROPA GmbH (im Folgenden ‚Enagic' genannt) vertreibt im Direktvertrieb an Endabnehmer u.a. Wellness- und Lifestyleprodukte, insbesondere Wasseraufbereitungs- und Filtergeräte. Dieses Sortiment wird von Zeit zu Zeit ergänzt oder geänderten Markterfordernissen angepasst.

Das spezifische ENAGIC-Vertriebssystem ist dadurch gekennzeichnet, dass selbstständige Vertriebspartner im Direktvertrieb Endverbrauchern in persönlicher Absprache die ENAGIC-Erzeugnisse zum Erwerb anbieten. Es stützt sich dabei auf den ENAGIC-VERGÜTUNGSPLAN. Dieser regelt die Aufgaben der Vertriebspartner gemäß ihrer Funktionsposition in der Organisation, die nach den Prinzipien des sogenannten Multi-Level- oder Netzwerk-Marketing-Systems aufgebaut ist. Der Plan regelt weiterhin die Leistungsvoraussetzungen für das Erreichen der einzelnen Funktionspositionen in der Organisation sowie die Vergütungen, die für die erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgaben bezahlt werden.

1.2. Der VERTRIEBSPARTNER, ‚Distributor' genannt, und ENAGIC werden zur Umsetzung des ENAGIC-Vertriebssystems und zur Wahrung seiner Integrität zusammenwirken. Dabei wird der Distributor seine Aufgaben als selbstständiger, unternehmerisch tätiger Vertragspartner unter Beachtung der Vorgaben des ENAGIC-Vertriebssystems, des ENAGIC-Vergütungsplans und der von ENAGIC anderweitig erteilten Weisungen erfüllen.

ENAGIC wird dafür sorgen, dass dem Distributor alle benötigten Produkt- und System-Informationen in stets aktueller Form zur Verfügung gestellt werden.

1.3. VERTRIEBSGEBIET:
Distributoren sind frei bei der Auswahl ihres Absatzgebietes, soweit ENAGIC sein Produktsortiment offiziell in dem jeweiligen Land eingeführt hat. Die entsprechenden Länderlisten werden von ENAGIC den Distributoren auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2. EINSETZUNG, STATUS UND AUFGABEN DES DISTRIBUTORS:

2.1. EINSETZUNG
Der Distributor ist durch Förderung (Sponsoring) eines anderen Distributors in die ENAGIC-Vertiebsorganisation eingegliedert, sobald sein Antrag von der ENAGIC-Geschäftsleitung angenommen worden ist. Durch Mitteilung seiner ENAGIC-ID-Nummer wird er von der Annahme verständigt. Eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben.

Die Distributoren erwerben von ihrem Sponsor eine Ausstattung mit Formularen, Informationsbroschüren, allen notwendigen Unterlagen und Produkten zum Aufbau ihres Geschäfts (Starter Kit). Das Starter Kit verkauft ENAGIC bzw. der Sponsor zu einem angemessenen Preis.

2.2 AUFGABEN

a. VERKAUFSTÄTIGKEIT: Der Distributor übernimmt als **Handelsvertreter im Nebenberuf** im Namen und auf Rechnung von ENAGIC die Versorgung von Endabnehmern (Verbraucher) mit den Waren des ENAGIC-Sortiments, die nur von ENAGIC bezogen und nur ohne jede Veränderung ihrer Aufmachung und Bezeichnung vertrieben werden dürfen.

Das Unternehmen bietet keine Verkaufsrabatte oder andere Vergünstigungen an. Ebenso dürfen diese auch nicht vom Distributor angeboten werden. Jegliche von Distributoren angebotene Rabatte können zur Beendigung der Vertriebspartnerschaft führen.

b. STRUKTURARBEIT: Als **Handelsvertreter im Nebenberuf** wird er beim Aufbau der ENAGIC-Vertriebsorganisation mitwirken, indem er neue Distributoren anwirbt und sämtliche Distributoren, die zu der von ihm aufgebauten ‚Verantwortungslinie' gehören, informierend, unterweisend und motivierend betreut.

2.3. STATUS + STATUSPFLICHTEN

Der Distributor wird als **selbständiger Gewerbetreibender** sein Gewerbe als Handelsvertreter im Direktvertrieb bei der zuständigen Kommunalbehörde anmelden und gegebenenfalls die Ausstellung einer Reisegewerbekarte beantragen. Für die Erfüllung seiner sonstigen, insbesondere steuerlichen Unternehmerpflichten ist er ebenso selbst verantwortlich wie für die Absicherung seiner Berufs- und Lebensrisiken (Haftpflicht, Unfall, Krankheit).

2.4. VERHALTEN GEGENÜBER VERBRAUCHERN

Gegenüber Verbrauchern werden Distributoren alles unterlassen, was Missverständnisse über den Zweck des Kontaktes herbeiführen könnte, und werden ein Verkaufsgespräch beenden, wenn es der Verbraucher wünscht. Distributoren weisen sich gegenüber dem Verbraucher mit ihrem Namen und als ENAGIC Distributor aus.

3. WERBUNG, VERKAUFSFÖRDERUNG UND INTERNET:

3.1. Der Distributor wird bei seiner Vertragstätigkeit unter der Bezeichnung SELBSTÄNDIGER ENAGIC-DISTRIBUTOR auftreten und gegebenenfalls die Bezeichnung der von ihm erreichten Funktionsposition hinzufügen. Jede andere Verwendung des Unternehmenskennzeichens und der Marke ENAGIC sowie aller anderen ENAGIC-Marken und –Produktbezeichnungen ist ihm untersagt, wenn sie nicht im Rahmen von vorgegebenen ENAGIC-Werbemaßnahmen erfolgt.

3.2. Der Distributor wird sowohl im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit, als auch im Rahmen seiner Strukturarbeit nur solche Aussagen über die Waren des ENAGIC-Sortiments sowie über das ENAGIC-Vertriebssystem machen, die inhaltlich den Vorgaben in den ENAGIC Werbe- und Informationsmaterialien entsprechen.

3.3. Den Distributoren ist die Eröffnung einer gewerblichen Website zum Zweck der Bewerbung von Enagic Produkten nur unter Verwendung eines ENAGIC Web System Produkts gestattet. Diese von ENAGIC anerkannten Produkte gestatten dem Distributor die Auswahl eines Templates, welches mit der eigenen Message und den Kontaktinformationen des Distributors personalisiert werden kann. Diese Websites verlinken auf die offizielle Website des Unternehmens und ermöglichen dem Distributor eine professionelle und vom Unternehmen zugelassene Webpräsenz. Nur diese bereits bewilligten Websites dürfen von Distributoren verwendet werden. Den Distributoren ist es nicht gestattet, unabhängig eine Website zu gestalten, die den Namen, die Markenzeichen und Logos, Produkt- und Servicebeschreibungen des Unternehmens verwendet. Ebenso untersagt ist die Verwendung sogenannter „blind ads" im Internet, in denen Behauptungen bezüglich der Produkte, Dienstleistungen und des Vergütungsplans des Unternehmens aufgestellt werden. Personen, die die oben genannten Bestimmungen verletzen, müssen mit Disziplinarmaßnahmen rechnen, einschließlich

der Beendigung ihrer Distributor ID. Ferner darf die Webadresse eines Distributors nicht das Wort „ENAGIC“ enthalten.

3.4. Allein dem Unternehmen ENAGIC ist die Verteilung und der Verkauf von offiziellen Broschüren, Flyern und Promotionsmaterial (gleichgültig on in gedruckter, elektronischer oder einer anderen Wiedergabeform) gestattet, welches Informationen zu ENAGIC Produkten und ENAGICS Verkaufssystem an Endkunden enthält. Dem Distributor ist es erlaubt, eigenes Werbe- und Publikationsmaterial (Druck, Fernsehen, Radio, etc.) zu produzieren, vorausgesetzt, dass dieses mit den offiziell vorgegebenen Mustern von ENAGIG übereinstimmt und eine schriftliche Genehmigung des Unternehmens vorliegt.

Der Distributor verzichtet insbesondere auf jede eigene Präsentation seiner ENAGIC-Tätigkeit im Internet, mit Ausnahme der Verwendung des ENAGIC Web Systems (siehe 3.3.).

3.5. Der Distributor wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der ENAGIC-Geschäftsleitung melden. ENAGIC kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der ENAGIC-Vertriebsorganisation nebst ihrer Mitglieder erforderlich ist.

3.6. Der Distributor wird sich öffentlich (z. B. Fernsehen, Rundfunk, Presse, Internetforen) zu ENAGIC, den Waren des ENAGIC-Sortiments und zum ENAGIC-Vertriebssystem nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ENAGIC äußern.

3.7. Es dürfen keine Behauptungen bezüglich therapeutischer und kurativer Eigenschaften der Produkte aufgestellt werden. Insbesondere darf ein Distributor nicht behaupten, dass die Produkte des Unternehmens dazu vorgesehen sind, Krankheiten zu diagnostizieren, zu behandeln, zu heilen oder vorzubeugen. Solche Aussagen gelten als medizinische Behauptungen. Gemäß der Vorschriften zum Verbot von medizinischen und kurativen Behauptungen, erläßt ENAGIC spezifische Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem:

a) Verbot von medizinschen oder kurativen Behandlungsbehauptungen, sowohl ausdrücklich als auch impliziert.

b) Verbot der Verwendung von Marketing- und Werbematerial, welches Kangen Wasser™ die Fähigkeit zuschreibt, Krankheiten, Leiden oder Gesundheitszustände behandeln, diagnostizieren, heilen oder verhindern zu können

c) Eine Verletzung dieser Richtlinien rechtfertigt Disziplinarmaßnahmen wie der Aussetzung von Kommissionszahlung und/oder der Beendigung des Distributorstatus.

4. WETTBEWERB UND GEHEIMHALTUNG:

4.1. Der Vertrieb anderer Waren oder Dienstleistungen ist dem Distributor erlaubt, wenn diese Angebote zu denen des jeweiligen ENAGIC-Sortiments nicht in Wettbewerb stehen. Jedoch dürfen die anderen Angebote nicht zusammen mit denen des ENAGIC-Sortiments im Rahmen dergleichen Verkaufs- oder Werbemaßnahmen und –anlässe unterbreitet oder beworben werden. Der Distributor wird ENAGIC von solchen zusätzlichen Vertriebstätigkeiten schriftlich in Kenntnis setzen.

4.2. Es ist dem Distributor jedoch zum Schutz der mit seiner Hilfe für Enagic aufgebauten und unterhaltenen Vertriebsorganisation während und nach der Laufzeit dieses Vertrags untersagt, Mitglieder dieser Organisation zu veranlassen, neben oder anstatt ihrer Zusammenarbeit mit ENAGIC irgendwelche anderen Waren oder auch Dienstleistungen anzubieten oder sonst wie deren Absatz zu fördern (Organisationsmissbrauch). Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Waren nicht mit den Angeboten des ENAGIC-Sortiments in Wettbewerb stehen.

4.3. Während und nach der Laufzeit dieser Vereinbarung wird der Distributor alle ihm zu Gebote stehenden Informationen geheim halten, wenn diese ENAGIC, eventuelle andere Unternehmen der ENAGIC-Gruppe, das ENAGIC-Sortiment und -Vertriebssystem betreffen und nicht öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung schließt alle Daten und Fakten ein, die Angehörige der ENAGIC-Vertriebsorganisation betreffen, gleichgültig, ob diese zu der eigenen Verantwortungslinie (downline) des Distributor gehören oder nicht.

Außerdem ist es dem Distributor während und nach der Laufzeit dieses Vertrags nicht gestattet, die genannten Informationen für andere Zwecke als zum Nutzen von ENAGIC einzusetzen.

5. EINKÜNFTE, VERGÜTUNGEN:

Als Vergütung für seine Vermittlungs- und Strukturarbeit, die er als Handelsvertreter im Nebenberuf ausübt, erhält der Distributor Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich gemäß dem ENAGIC-VERGÜTUNGSPLAN auf der Grundlage der jeweiligen Absatzergebnisse von Angehörigen seiner, Verantwortungslinie' berechnen. Der Distributor wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände ENAGIC unverzüglich mitteilen.

Gibt ein Angehöriger seiner Verantwortungslinie im Rahmen der Abwicklung von Rückgaberechten Waren an ENAGIC zurück, so wird ENAGIC das Konto des Distributors mit den Vergütungen belasten, die dieser im Rahmen seiner Strukturarbeit auf Grund des Verkaufs dieser Waren bezogen hatte, es sei denn, dass die Rückgabe im Vollzug gesetzlicher Gewährleistungsansprüche erfolgt.

6. RÜCKABWICKLUNG VON VERBRAUCHERVERTRÄGEN:

Die gesetzliche Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Zurückgegebene Geräte müssen unbenutzt sein. Die entsprechende Widerrufsbelehrung ist auf dem Verbraucherbestellschein abgedruckt.

Obwohl die Ware über ENAGIC an die Endverbraucher verkauft wird, sind die Distributoren verpflichtet, sich im Verhältnis zu den Kunden an diese verbraucherfreundliche Regelung zu halten. Sollte ein Verbraucher die Ware entsprechend der Widerrufsbelehrung an den Distributor zurücksenden, so kann dieser die Ware an ENAGIC zurückgeben. Der Distributor ist in seinem Interesse verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verbraucher die Widerrufsbelehrung einhalten. ENAGIC ist nicht verpflichtet Ware zurückzunehmen, die unter Missachtung der Widerrufsbelehrung zurückgesandt wurde.

7. LAUFZEIT, VERLÄNGERUNGSGEBÜHR UND BEENDIGUNG des VERTRAGS:

7.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Jede der beiden Vertragsparteien kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

7.3. Außerdem kann jede der beiden Vertragsparteien diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Verhalten der anderen Partei es für die kündigende Partei unzumutbar macht, am Vertrag bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin festzuhalten.

Einer Abmahnung vor Ausspruch der fristlosen Kündigung bedarf es nicht, wenn der betreffende Verstoß und seine Folgen nicht behoben werden können oder wenn Art und Umfang des drohenden Schadens eine sofortige Beendigung der Vertragsbeziehung erforderlich machen.

7.4. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses muss der Distributor eine Wartefrist von sechs (6) Monaten einhalten, bevor er wieder als Distributor oder in anderer Weise für ENAGIC tätig sein kann.

7.5. Ein Rücksendebegehren des Distributors hinsichtlich aller oder wesentlicher Warenbestände wird von ENAGIC als Kündigung ausgelegt. Dies gilt nicht, falls hierfür Gewährleistungsansprüche maßgeblich sind.

8. ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGSPOSITION; TOD DES VP; WECHSEL DER VERANTWORTUNGS-LINIE:

8.1. ENAGIC kann seine Vertragsposition jederzeit auf ein Nachfolgeunternehmen übertragen, welches die Geschäfte, die Gegenstand dieses Vertrags sind, in gleicher Weise fortsetzt und in die bestehenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang eintritt. Für den Fall, dass der Distributor mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies ENAGIC unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

8.2. Die Übertragung seiner Position auf einen Dritten ist dem Distributor nur mit schriftlicher Genehmigung von ENAGIC möglich. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn ENAGIC zu der Überzeugung kommt, dass die Person des Übernehmers die Gewähr dafür bietet, dass sie den sich nach der Art der betreffenden Position stellenden Aufgaben ordnungsgemäß gerecht werden kann und gegebenenfalls bereit ist, auf Verlangen von ENAGIC eine entsprechende Schulung zu absolvieren.

8.3. Bei den Aufgaben eines Distributors im Rahmen der Strukturarbeit handelt es sich grundsätzlich um Dienste höchst persönlicher Art. Dies bedeutet, dass die Vertragsbeziehung mit dem Tod des Distributors endet. ENAGIC kann jedoch dem durch Erbschein angewiesenen Erben des ehemaligen Distributors anbieten, dass dieser unter Verzicht auf einen eventuellen Ausgleichsanspruch in die fragliche Vertragsposition binnen drei Monaten nach dem Tod des Distributors einrückt, wenn er die in 8.2. dieses Abschnitts festgelegten Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Positionsübertragung erfüllt. Bei einer Mehrheit von Erben kommt als Übernehmer nur einer in Betracht. Der Betreffende muss ENAGIC nachweisen, dass die Miterben seiner Bewerbung zustimmen und auf die Geltendmachung eines eventuellen Ausgleichsanspruchs gegen ENAGIC rechtswirksam verzichten.

8.4. Im Fall der Ehescheidung bedarf die in das Ermessen von ENAGIC gestellte Zustimmung zur Übertragung der Vertragsposition auf einen Ehepartner der Vorlage eines rechtskräftigen Scheidungstitels.

8.5. Ein Wechseln der Verantwortungslinie, in die der Distributor gemäß der Sponsor-Angabe auf seinem Antragsformular ursprünglich eingegliedert wurde (Cross Sponsoring), ist nicht möglich.

9. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE VON DISTRIBUTOREN:

ENAGIC gewährleistet nur beste Produktqualität. Sollte ein Distributor für sein Geschäft mit mangelhafter Ware beliefert worden sein, sichert ENAGIC den Austausch des mangelhaften Produktes innerhalb von dreißig (30) Tagen zu. Die Frist beginnt, sobald sich der Distributor schriftlich an ENAGIC gewendet hat und eine Rücksendenummer sowie die Versandanweisung für den Produktaustausch erhalten hat.

10. VERJÄHRUNG:

10.1. Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere Gewähr-leistungsansprüche, verjähren in 1 Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht.

10.2. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

11. DATENSCHUTZ

Der ENAGIC-Distributor ist damit einverstanden, dass ENAGIC seine persönlichen Daten sowie alle die Zusammenarbeit betreffenden Daten elektronisch und auch sonst wie speichert und verarbeitet. Er ist auch einverstanden, wenn ENAGIC diese Daten im Rahmen und nach den Regeln des ENAGIC-VERGÜTUNGSPLANS anderen Mitgliedern der ENAGIC-Vertriebsorganisation im In- und Ausland sowie den Mitgliedsfirmen der internationalen ENAGIC-Gruppe, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz im In- oder Ausland haben, zugänglich macht, soweit dies für die Abwicklung der Zusammenarbeit und die nationale und internationale Umsetzung des ENAGIC-Vertriebssystems erforderlich ist.

Wegen der Möglichkeiten des Widerspruchs, Berichtigung und Löschung verweisen wir auf die entsprechend geltenden Bestimmungen, die Sie der Belehrung auf https://enagiceu.com/page/privacy-policy nachlesen können

12. ÄNDRUNG VON VERTRAGSREGELN ODER WEISUNGEN; SCHRIFTFORM; GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND:

12.1 Für den Fall, dass ENAGIC zu der Überzeugung kommt, dass es im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien liegt, bestimmte Regeln in diesem Vertrag oder im ENAGIC-Vergütungsplan zu ändern oder zu ergänzen, wird der Distributor rechtzeitig auf üblichem Weg verständigt und dabei auf das Wirksamkeitsdatum der Neuregelung hinweisen, sowie darauf, dass diese in Kraft treten wird,

sofern der Distributor nicht binnen eines Monats der Benachrichtigung mittels eingeschriebenen Briefes widerspricht. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden Enagic und der Distributor die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beenden.

Im Übrigen bedarf jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (E-mail, Internetwebsite,Backoffice).

12.2. Die Parteien vereinbaren für alle aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche und Streitigkeiten die Zuständigkeit der deutschen Gerichte und als geltendes Recht das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. ABSCHLIEßENDE BESTIMMUNGEN:

13.1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass zwischen ihnen keine anderen als die hier niedergelegten vertraglichen Absprachen getroffen wurden.

13.2. Sollte eine der Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so soll dies die Vollziehbarkeit des übrigen Vertrags nicht beeinträchtigen. Jedoch sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich zur Vereinbarung einer anderen Regelung zusammenzuwirken, welche die unzulässige oder unwirksame Regelung ersetzt und den mit der ursprünglichen Reglung verfolgten Zweck so weit wie möglich erfüllt.